

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

4. Ausgabe vom 10. Februar 2021

## Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Gemeindegebiet Tutzing

## Bekanntmachung der Gemeinde Berg

- Bebauungsplan Nr. 101 „Rathaus“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

## Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Gemeindegebiet Tutzing

Das Landratsamt hat am 29.01.2021 die Baugenehmigung zur Errichtung einer Werbeanlage in Form eines LED-Monitors auf dem Grundstück FlNr. 622/22, Gemarkung Tutzing, Hauptstr. 9 in Tutzing an die ISM Intelligent Signage for Media GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht  
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Bayerstraße 30, 80335 München  
(Postanschrift: Postfach 20 05 43,  
80005 München),

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 273 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg  
**Stefan Frey, Landrat**

## Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

- Bebauungsplan Nr. 101 „Rathaus“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 19.01.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 101 „Rathaus“ wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung im Regelverfahren beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Gemarkung Berg, Flurnummern 392/13, 392/88, 392/97 sowie Teilflächen der Parzellen 392/108, 314/19, 314/20, 425, 423.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem Lageplan gekennzeichnet, der dieser Beschlussvorlage beigefügt ist und ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1).

Die Verwaltung wird beauftragt die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes durch Aushang an den amtlichen Mitteilungstafeln ortsüblich bekannt zu machen.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat von Berg hat darüber hinaus in seiner Sitzung am 19.01.2021 beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 101 „Rathaus“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt für den Bebauungsplan Nr. 101 „Rathaus“ mit dem Aushang des Bebauungsplanentwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht im Rathaus Berg (Ratsgasse 1, Bauamt (Zimmer 14), 82335 Berg) während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) in der Zeit vom

**15.02.2021 bis einschließlich 16.03.2021.**

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg abgegeben werden. Trotz der Corona bedingten Schließung des Rathauses können die Unterlagen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung weiterhin vor Ort eingesehen werden.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor: (siehe rechts)

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg ([www.gemeinde-berg.de](http://www.gemeinde-berg.de)) sind ebenfalls die Bekanntmachung und alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, den 28.01.2021

**R. Steigberger, Erster Bürgermeister**

**STA**  
www.sta.de

**Datenbank Corona Freiwilligenhilfe im Landkreis Starnberg**



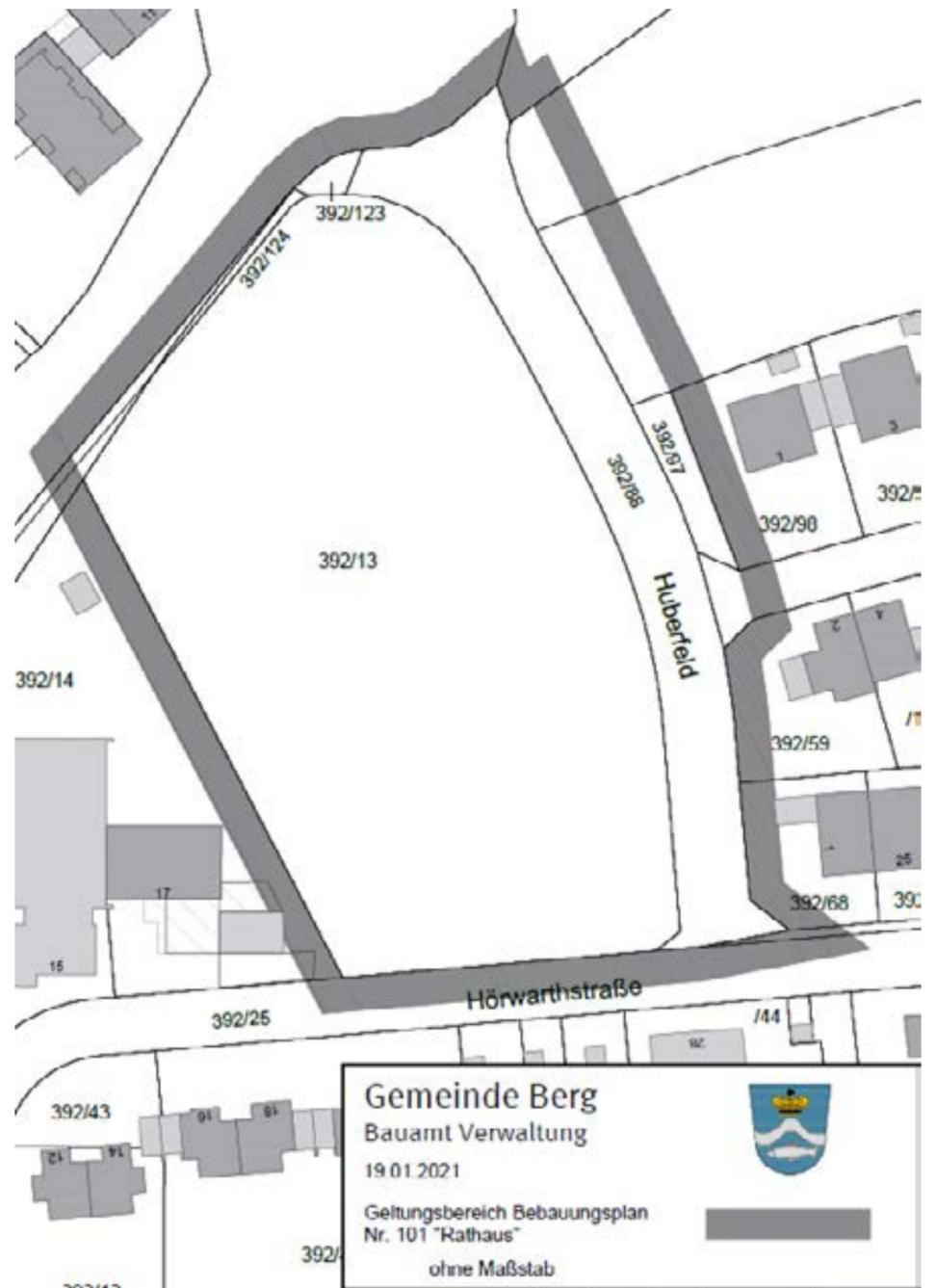
Das Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement (KoBE) hat eine landkreisweite Corona-Freiwilligen Datenbank eingerichtet. In der zentralen Datenbank können sich sowohl Bürger eintragen, die ehrenamtliche Unterstützung anbieten, als auch diejenigen, die Unterstützung benötigen.

Informationen und Anmeldung unter:  
[www.kobe-sta.de](http://www.kobe-sta.de)  
Telefon: 08151 6520819



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Schutzgut	Beschreibung des Umweltzustands = planungsrechtlicher Zustand	Bemerkungen zu den Veränderungen, die sich für die einzelnen Schutzgüter ergeben - mit Minimierungsmaßnahmen
Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume / Biotoptypen / Vegetation	Planungsrechtlich zulässig ist eine Gemeinbedarfsmasse mit Zweckbestimmung "Kirche" mit einer GRZ von 0,25. Es gibt keine gründerischen Festsetzungen.  Aufgrund der planungsrechtlichen Situation ist die biologische Vielfalt als gering einzustufen und damit ist die Bedeutung für den Naturhaushalt gering.	Der Versiegelungsgrad erhöht sich im Norden auf eine GRZ 0,8 und im Südteil auf GRZ 0,50 (bisher GRZ 0,25).  Minimierungsmaßnahmen: - Erhalt Ortsbild prägender Bäume - Pflanzung von Bäumen gem. Festsetzung 10.3 mit einem STU von 16-18 cm - Festsetzung zu wasserdurchlässigen Belägen - Bereitstellung von Ausgleichsflächen aufgrund der Erhöhung der GRZ
Boden und Geomorphologie	Planungsrechtlich zulässig ist eine Gemeinbedarfsmasse mit einer GRZ von 0,25 und deshalb wird die Bedeutung für den Boden mit gering bis mittel eingestuft	Erhöhung der Überbauungsrate. Bei Beachtung der Minimierungsmaßnahmen ist von geringen Umweltwirkungen auszugehen.  Minimierungsmaßnahmen: - siehe Schutzgut Tiere, Pflanzen
Wasser / Grundwasser	Es ist kein Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, kein Fließgewässer betroffen. Der östliche Rand entlang der Straße Huberfeld liegt in einem wassersensiblen Bereich (Begründung Seite 7); nachdem sich in direktem Umfeld kein Fließgewässer befindet handelt es sich aller Voraussicht nach hier um einen zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenem Talbereich.  Planungsrechtlich handelt es sich um eine Fläche mit geringen Versickerungsmöglichkeiten = demnach wird die Bedeutung für das Schutzgut Wasser mit gering beurteilt.	Die Regenwasserversickerung wird durch die zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten beeinträchtigt.  Minimierungsmaßnahmen: - siehe Schutzgut Tiere, Pflanzen
Klima und Lufthygiene	Vorbelastete Fläche am Rande des bebauten Siedlungsgebietes mit der Möglichkeit der Bebauung als Gemeinbedarfsmasse mit einer GRZ 0,25.  Fläche mit geringer Bedeutung als klimatische Ausgleichsfunktion.	Im nördlichen Bereich deutliche Erhöhung der Versiegelungsrate; im südlichen Bereich mittlere Erhöhung der Versiegelungsrate. Bei Beachtung der Minimierungsmaßnahmen ist von mittleren Umweltwirkungen auszugehen.  Minimierungsmaßnahmen: - siehe Schutzgut Tiere, Pflanzen
Landschaftsbild und Erholungseignung	Exponierte Lage am Ortsbeginn. Gemeinbedarfsmasse bereits vorgesehen.  Fläche mit mittlerer Bedeutung für das Ortsbild.	Geringe bis keine örtliche Erholungsnutzung. Besondere städtebauliche Lage am Ortsbeginn (Ortsbild). Bei Beachtung der Minimierungsmaßnahmen ist von mittleren Umweltwirkungen auszugehen.  Minimierungsmaßnahmen: - siehe Schutzgut Tiere, Pflanzen
Schutz Menschen / Gesundheit / Immissionsschutz	Örtliches Verkehrsaufkommen. Verkehr TG / Parkplätze Rathaus.	Ein Immissionschutzgutachten ist veranlasst: Hoock & Partner PartG mbB, Am Alten Viemarkt 5 in 84028 Landshut
Kultur- / Sachgüter	Keine bekannt	
Wirkungsgefüge untereinander		A) geringe Bedeutung B) geringe Auswirkungen angenommen